

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung des Schrottplatzes mit Abfallzwischenlager in  
15749 Mittenwalde OT Töpchin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 19. Juni 2024

Die Firma BMR Metall- und Kabelrecycling GmbH, In der Muna 12 in 15749 Mittenwalde OT Töpchin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Muna 12, 15749 Mittenwalde OT Töpchin in der Gemarkung Töpchin, Flur 4, Flurstücke 57, 58 und 59 den Schrottplatz mit Abfallzwischenlager wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.12.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

*1. Merkmale des Vorhabens*

Gegenstand der beantragten Änderung:

- Neustrukturierung der Anlage in den Bereich des Schrottplatzes und den Bereich des Abfallzwischenlagers mit den entsprechenden Betriebseinheiten,
- Erweiterung der Gesamtfläche des Anlagengeländes von bisher 25.500 m<sup>2</sup> (2007) auf 57.200 m<sup>2</sup> sowie grundlegende Überarbeitung der Entwässerung des Geländes,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an Eisen- und Nichteisenschrotten von weniger als 1.500 Tonnen (2007) auf 10.000 Tonnen,
- Erhöhung der Gesamtfläche zum Lagern von Schrotten von 8.930 m<sup>2</sup> (2007) auf 19.700 m<sup>2</sup>,
- Reduzierung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 10.000 Tonnen (2007) auf 176,1 Tonnen (Eisen- und Nichteisenschrotte werden hierbei separat betrachtet),
- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von weniger als 150 Tonnen (2007) auf 235,6 Tonnen,
- Bauliche Errichtung einer ca. 1.000 m<sup>2</sup> großen betonierten Anlieferfläche, einer Überdachung für den Brenn- und Zerlegeplatz sowie einer zusätzlichen, ca. 2.320 m<sup>2</sup> großen Lagerhalle zum Lagern von vorrangig Metallspänen.
- Zur Komplettierung des Entsorgungsangebots sollen einige nicht gefährliche und gefährliche Abfallarten zusätzlich in den Annahmekatalog aufgenommen werden.
- Es werden drei nicht mehr benötigte Abfallschlüssel für Kunststoffabfälle vom bestehenden Annahmekatalog gestrichen (02 01 04, 07 02 13 und 12 01 05).
- Aktualisierung und Komplettierung des Maschinenparks für den innerbetrieblichen Transport, den Umschlag und das Behandeln von Schrotten.

## *2. Standort des Vorhabens*

Das Anlagengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbe- und Industriegebiet „Recyclingpark Töpchin“ der Stadt Mittenwalde innerhalb des Bereichs GI-2. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die ebenfalls als Industriegebiet (GI) ausgewiesen sind.

Östlich an das Anlagengrundstück schließt sich eine natürliche Ausgleichsfläche mit einem Teich sowie mit einem weiteren Gebäude an (Nutzung als Wohnung/Büro durch den Gesellschafter). In ca. 120 m Entfernung östlich der Anlage beginnt das FFH- und Naturschutzgebiet „Töpchiner Seen“. Südlich der Anlage befindet sich eine Pferdekoppel sowie ein Wildtiergehege.

Die nächstliegenden Wohnbebauungen außerhalb des Gewerbegebietes liegen ca. 280 m nördlich, ca. 225 m nordöstlich und etwa 680 m östlich von der Anlagengrenze entfernt.

## *3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen*

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die unter 2. genannten Schutzgüter durch die vorgesehenen Änderungen sind als unerheblich einzuschätzen. Sie beschränken sich auf Betrachtungen der Schall- und Luftschadstoffemissionen.

Es wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Luftschadstoffe sind bei Einhaltung der Anforderungen der TA Luft nicht zu erwarten.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Merkmale nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd